

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

**Wertpapierkenn-Nummer 843002
ISIN DE0008430026**

Bekanntmachung gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003

Der Vorstand der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München („Münchener Rück“) hat am 4. Mai 2007 beschlossen, dass im Zeitraum vom 4. Mai 2007 bis spätestens zur ordentlichen Hauptversammlung am 17. April 2008 bis zu 22.000.000 Aktien der Münchener Rück (ISIN DE0008430026) über die Börse zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen erworben werden. Der Erwerb eigener Aktien kann auch unter Einsatz von Derivaten, d.h. unter Einsatz von Verkaufsoptionen (Put-Optionen), von Kaufoptionen (Call-Optionen) oder einer Kombination aus beidem nach Maßgabe der durch die Hauptversammlung erteilten Ermächtigung vom 26. April 2007 erfolgen. Unter Einsatz von Optionen dürfen eigene Aktien bis maximal 2 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ermächtigung (26. April 2007) erworben werden.

Der Aktienrückkauf ist auf einen für den Erwerb der Aktien insgesamt aufzuwendenden Kaufpreis (ohne Nebenkosten) von maximal 2 Milliarden € beschränkt; das entspräche auf Basis eines derzeitigen Aktienkurses von ca. 133 € (Stand: 3. Mai 2007) einem Rückkaufvolumen von rund 15 Millionen Aktien und damit ca. 6,75 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Im Falle steigender oder fallender Aktienkurse ändert sich die Zahl der zu erwerbenden Aktien daher entsprechend. Beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Optionen gilt als aufzuwendender Kaufpreis der Optionsausübungspreis (ohne Nebenkosten).

Der Vorstand macht dabei von der am 26. April 2007 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung Gebrauch. Der Aktienrückkauf dient dem Zweck, die Aktien nach Erwerb zur Optimierung der Kapitalstruktur der Gesellschaft einzuziehen.

Der Rückkauf erfolgt nach Maßgabe der §§ 14 Abs. 2, 20a Abs. 3 WpHG in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22.12.2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen (nachfolgend: EU-VO 2273/2003). Der Rückkauf kann im Auftrag und für Rechnung der Münchener Rück durch Einschaltung eines oder mehrerer unabhängiger Kreditinstitute erfolgen. Die Kreditinstitute müssen den Erwerb der Münchener-Rück-Aktien in Übereinstimmung mit den oben genannten Regelungen durchführen und die Bestimmungen der Hauptversammlungsermächtigung vom 26. April 2007 einhalten.

Die Kreditinstitute treffen ihre Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von Aktien der Münchener Rück gemäß Artikel 6 Abs. 3 b) der EU-VO 2273/2003 unabhängig und unbeeinflusst von der Münchener Rück. Die Münchener Rück wird insoweit keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Kreditinstitute zu nehmen. Der Vorstand kann das Aktienrückkaufprogramm jederzeit aussetzen und – unter Beachtung der insiderrechtlichen Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes – wieder aufnehmen lassen.

Die Kreditinstitute sind insbesondere verpflichtet, die Handelsbedingungen des Artikels 5 der EU-VO 2273/2003 und die in diesem Aktienrückkaufprogramm enthaltenen Vorgaben einzuhalten.

Unabhängig von dem vorliegenden Aktienrückkaufprogramm erwerben und veräußern Gesellschaften der Münchener-Rück-Gruppe laufend und in untergeordnetem Umfang eigene Aktien für Belegschaftsaktienprogramme und zur Absicherung von Wertsteigerungsrechten aus dem „Long Term Incentive Plan“ für den Vorstand und das obere Management. Die Vorgaben der von der Hauptversammlung am 26. April 2007 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG beschlossenen Ermächtigung werden dabei eingehalten.

Die Transaktionen werden gemäß der EU-VO 2273/2003 bekannt gegeben; über die Fortschritte des Aktienrückkaufprogramms wird die Münchener Rück regelmäßig unter www.munichre.com informieren.

München, den 4. Mai 2007

Der Vorstand